

Feuerwehrsatzung

der

Freiwilligen Feuerwehr

der

Stadt Mühlacker

mit den Ortsteilen

Enzberg, Großglattbach, Lienzingen, Lomersheim und Mühlhausen/ Enz

Gliederung

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr	3
§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	5
§ 6 Altersabteilung	7
§ 7 Jugendfeuerwehr	7
§ 7a Jugendgruppen.....	10
§ 7b Kindergruppen	11
§ 8 Ehrenmitglieder	11
§ 9 Organe der Feuerwehr	11
§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter	11
§ 11 Unterführer	13
§ 11a Einsatzleiter vom Dienst	13
§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart	14
§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse	14
§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen	16
§ 15 Wahlen	16
§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)	17
§ 17 Inkrafttreten	18

Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung - FwSAbt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 8. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Mühlacker in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächsten Hilfe dienende Einrichtung der Stadt Mühlacker ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Feuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

in Enzberg

in Großglattbach

in Lienzingen

in Lomersheim

in Mühlacker

in Mühlhausen/ Enz

2. der Altersabteilung

in Mühlacker gliedert in die Altersgruppen der Einsatzabteilungen

3. der Jugendfeuerwehr

in Mühlacker gliedert in die Jugend- und Kindergruppen der Einsatzabteilungen.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und

2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben, sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,

2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige regelmäßig an den Übungsdiensten und erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründeten Fällen kann die Probezeit verlängert werden.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten (Fachberater) und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag im angemessenen Rahmen verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich, mit entsprechendem Dokument, über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses der Einsatzabteilung den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

(7) Der Feuerwehrausschuss wird über die Abgänge von den jeweiligen Einsatzabteilungen informiert.

(8) Ausscheidende Feuerwehrangehörige sind verpflichtet mit Beendigung ihrer Zugehörigkeit die komplette Ausstattung, welche ihm seitens der Feuerwehr überlassen wurde, gesäubert/ gereinigt und gesammelt dem Abteilungskommandanten zu übergeben. Eine Niederschrift und Feststellung der abgegebenen Ausstattung wird erstellt und dem Feuerwehrkommandanten weitergeleitet. Fehlende, nicht gereinigte oder mutwillig zerstörte Ausstattungen können in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten bis zu 12 Monaten von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Oberbürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben bzw. mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugend- und Kindergruppen (§ 7a und § 7b), die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet.
- § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Jugendfeuerwehrwart

1. Die Jugend- und Kinderfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart und bis zu zwei Stellvertretern geleitet. Der Feuerwehrausschuss, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten, wählt auf Vorschlag der Kinder- und Jugendgruppenleiter den Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Feuerwehr Mühlacker sein und soll über eine geeignete Ausbildung verfügen. Als geeignete Ausbildung soll der Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht werden.
2. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können vom Feuerwehrausschuss abberufen werden. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen.
3. Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von den stellvertretenden Leitern der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihnen in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
4. Über Ausnahmen vom Eintrittsalter im Einzelfall sowie generell über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendgruppe entscheidet der Jugendfeuerwehrwart in Abstimmung mit den Kinder- bzw. Jugendgruppenleitern der jeweiligen Abteilung. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme oder Wechsel besteht nicht.

(5) Organe der Jugendfeuerwehr

1. der Jugendfeuerwehrwart
2. die Jugend- und Kindergruppenleiter
3. die Jugendsprecher
4. der Gesamtjugendsprecher
5. der Jugendausschuss
6. Jugendsprecherausschuss

(6) Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendfeuerwehrwart als Vorsitzenden und
 - a) seinen Stellvertretern (ohne Stimmberechtigung)
 - b) den Jugend- und Kindergruppenleitern
 - c) dem Feuerwehrkommandanten
 - d) dem Schriftführer (ohne Stimmberechtigung)
 - e) dem Kassier (ohne Stimmberechtigung)
2. Der Jugendausschuss wird vom Jugendfeuerwehrwart mindestens einmal im Jahr einberufen.
3. Über die Sitzungen des Jugendausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(7) Jugendsprecher/Jugendsprecherausschuss

1. Die Jugendsprecher werden von den Jugendlichen in den einzelnen Jugendgruppen auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Pro Jugendgruppe müssen 2 Jugendsprecher gewählt werden. Hierzu ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Die Wahl der Jugendsprecher wird von den einzelnen Jugendgruppen und deren Jugendgruppenleitern eigenverantwortlich durchgeführt.
2. Die Jugendsprecher wählen aus ihrem Gremium einen Gesamtjugendsprecher und einen Stellvertreter. Die Wahlen werden vom Jugendfeuerwehrwart durchgeführt.

(8) Schriftführer

Der Jugendfeuerwehrwart kann sich eines Schriftführers bedienen, dieser wird auf die Dauer von 5 Jahren auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwarts im Jugendausschuss gewählt und unterstützt den Jugendfeuerwehrwart bei seinen Tätigkeiten.

(9) Der Kassier der Kinder- und Jugendfeuerwehr wird auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwarts, auf die Dauer von 5 Jahren, vom Jugendausschuss gewählt. Der Kassier hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(10) Bekleidung, Ausrüstung

1. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Abweichend davon kann der Jugendfeuerwehrwart Anpassungen vornehmen.
2. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr Mühlacker gereinigt zurückzugeben bei Beschädigungen oder Verschmutzung, kann Ersatz gefordert werden.

(12) Ausbildung, Jugendarbeit

1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Feuerwehrdienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
2. Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Sport und Spiel, Wanderungen und Fahrten, Zeltlagern, Besichtigungen, Basteln und Werken, Vorträgen, Verkehrserziehung abwechslungsreich gestaltet.
3. Angehörige der Jugendfeuerwehr können zusätzlich ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in Abstimmung zwischen dem Jugendgruppenleiter und dem Abteilungskommandanten an Übungsdiensten der aktiven Abteilungen teilnehmen. Die entsprechende Ausstattung ist anzupassen und wird gestellt.

(12) Führungszeugnis

1. Aus Gründen der Prävention und des Kinderschutzes dürfen der Jugendfeuerwehrwart, Leiter der Kindergruppen, Leiter der Jugendgruppen und sonstige mit Aufgaben in der Jugendfeuerwehr betraute Personen ihre Ämter erst wahrnehmen, wenn ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach §30a des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt wurde. Dies gilt gleichermaßen für die Stellvertreter sowie sonstige Personen, die regelmäßig oder wiederkehrend in vergleichbarer Weise Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben.
2. Voraussetzung für die Wahrnehmung der Ämter ist, dass das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragungen zu den in §72a Abs. 1 des Achten Sozialgesetzbuches genannten Straftaten enthält.
3. Das erweiterte Führungszeugnis ist von der betroffenen Person zeitnah selbst zu beantragen. Die Stadt als Trägerin der Feuerwehr bescheinigt auf formlosen Antrag, dass das Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird.

4. Das erweiterte Führungszeugnis ist der Stadt als Trägerin der Feuerwehr zur Einsicht vorzulegen. Zeitpunkt und Ergebnis der Einsichtnahme werden aktenkundig gemacht, ohne dass das Führungszeugnis einbehalten wird. Das Ergebnis wird dem Jugendfeuerwehrwart dem zuständigen Abteilungskommandanten und dem Kommandanten mitgeteilt.

5. Nach jeweils 5 Jahren muss erneut die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses erfolgen. Im Einzelfall kann die Stadt als Trägerin der Feuerwehr auch früher eine erneute Vorlage verlangen, wenn dies aufgrund konkreter Anhaltspunkte geboten scheint. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum.

6. Bei sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Jugendfeuerwehr, die mit einem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen verbunden sind, der nach seiner Art, Intensität oder Dauer üblicherweise die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfordern würde, sollen die betroffenen Personen gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart und dem Abteilungskommandanten eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben. In dieser bestätigen sie, dass sie weder wegen eines der in Absatz 8 in Bezug genommenen Delikte verurteilt wurden noch, dass ein entsprechendes Verfahren gegen sie anhängig ist.

(13) Jugendordnung

1. Die Jugendfeuerwehr kann sich eine Jugendordnung, in der weitere Regelungen und ergänzenden Verfahrensweisen geregelt sind erstellen. Der Jugendfeuerwehrwart und die Jugendgruppenleiter haben die Jugendordnung zu fertigen und pflegen. Die Jugendordnung ist bei Änderungen immer dem Feuerwehrausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

§7a Jugendgruppen

(1) In der Jugendfeuerwehr können Jugendgruppen gebildet und den einzelnen Einsatzabteilungen zugeordnet werden.

(2) Die Leiter der Jugendgruppen werden durch den jeweiligen Abteilungsausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden können geeignete Angehörige der jeweiligen Abteilungen, die sich zuvor für das Amt beworben haben. Die Besetzung der Stelle ist durch den Abteilungskommandanten rechtzeitig bekannt zu geben. Außerdem ist vor der Wahl ein gewählter Vertreter der Jugendgruppe zu hören. Die Leiter der Jugendgruppen müssen persönlich und fachlich dafür geeignet sein und sollen einen Grundlehrgang für Jugendgruppenleiter oder einen vergleichbaren Lehrgang besucht haben.

(3) Die Jugendgruppenleiter sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ihrer Jugendgruppen verantwortlich; sie unterstützen den jeweiligen Abteilungskommandanten.

(4) In die Jugendgruppen können Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie den der Jugendfeuerwehr gestellten Aufgaben nach ihrer körperlichen, charakterlichen und geistigen Entwicklung gewachsen sind.

(5) Die Angehörigen der Jugendgruppen haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und Übungen der Jugendgruppe teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten, des Jugendfeuerwehrwarts, des Jugendgruppenleiters und anderer in der Jugendfeuerwehr eingesetzter Vorgesetzter Folge zu leisten.

§7b Kindergruppen

(1) In der Jugendfeuerwehr können Kindergruppen gebildet und den einzelnen Einsatzabteilungen zugeordnet werden.

(2) Die Leiter der Kindergruppen werden durch den jeweiligen Abteilungsausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden können geeignete Angehörige der jeweiligen Abteilungen, die sich zuvor für das Amt beworben haben. Die Besetzung der Stelle ist durch den Abteilungskommandanten rechtzeitig bekannt zu geben. Die Leiter der Kindergruppen müssen persönlich und fachlich dafür geeignet sein und sollen einen Grundlehrgang für Jugendgruppenleiter oder einen vergleichbaren Lehrgang sowie den Lehrgang Kindergruppen in der Feuerwehr besucht haben. Einschlägige berufliche Qualifikationen können anerkannt werden.

(3) Die Kindergruppenleiter sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ihrer Kindergruppen verantwortlich; sie unterstützen den jeweiligen Abteilungskommandanten.

(4) In die Kindergruppen können Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 10. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie nach ihrer körperlichen, charakterlichen und geistigen Entwicklung dafür geeignet sind.

(5) Die Angehörigen der Kindergruppen haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und Übungen der Kindergruppe teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten, des Jugendfeuerwehrwarts, des Kindergruppenleiters und anderer in der Jugendfeuerwehr eingesetzter Vorgesetzter Folge zu leisten.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung
4. Leiter der Jugendfeuerwehr,
5. Feuerwehrausschuss,
6. Abteilungsausschüsse,
7. Hauptversammlung,
8. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Der Feuerwehrkommandant ist hauptamtlich tätig und wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschuss gewählt. Der Oberbürgermeister bestellt den hauptamtlichen Feuerwehrkommandant.

(2) Der hauptamtliche Feuerwehrkommandant wird von bis zu drei Stellvertretern vertreten. Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Die erforderlichen Qualifikationen sind mit erfolgreicher Ablegung des Zugführerlehrgangs erfüllt. Gleichgestellt ist eine 3-jährige Führungserfahrung als Gruppenführer, und wenn zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach der Wahl die Führungsausbildung zum Zugführer absolviert und die Prüfung erfolgreich bestanden wird.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.

(6) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Stadt erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),

5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Die Stadt hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 6 bis 8 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend. Für die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter gilt bei Amtsantritt mindestens die Qualifikation Truppführer.

(14) Die Anzahl der Stellvertreter des ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten kann auf Antrag und nach Zustimmung im Abteilungsausschuss auf zwei Stellvertreter erhöht werden.

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 11a Einsatzleiter vom Dienst

(1) Zur Sicherung der ständigen Verfügbarkeit eines Einsatzleiters nach § 27 Absatz 1 FwG werden Einsatzleiter vom Dienst bestellt.

(2) Die Einsatzleiter vom Dienst übernehmen in Vertretung des Feuerwehrkommandanten die Aufgaben des technischen Einsatzleiters im Sinne von § 27 FwG.

(3) Die Einsatzleiter vom Dienst und die Zug- und Gruppenführer (Unterführer) dürfen grundsätzlich nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören
2. über die für Ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart

(1) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Schriftführer der Einsatzabteilungen werden in ihren Abteilungsversammlungen auf fünf Jahre gewählt. Es gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Die Kassenverwalter der Einsatzabteilungen werden in Ihren Abteilungsversammlungen auf fünf Jahre gewählt. Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(5) Der Pressesprecher für die Feuerwehr kann nach Bedarf vom Feuerwehrausschuss auf 5 Jahre gewählt werden. In Abstimmung mit dem Kommandanten informiert er die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr.

(6) Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(7) Der Gerätewart hat die Feuerweereinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(8) In den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 6 und 7 für den Gerätewart sinngemäß.

§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden, den Kommandanten der Einsatzabteilungen und aus je einem auf fünf Jahre in der Abteilungsversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen.

- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- 1. die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten (ohne Stimmberechtigung),
 - 2. die Stellvertreter der Abteilungskommandanten (ohne Stimmberechtigung),
 - 3. der Leiter der Altersabteilung,
 - 4. der Leiter der Jugendfeuerwehr

Sofern der Schriftführer nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt wurde, gehören er diesem ohne Stimmberechtigung an.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.

(8) Bei den Einsatzabteilungen der-Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem

1. Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und
2. dem Stellvertretenden Abteilungskommandanten und
3. mindestens drei oder maximal fünf von der Abteilungsversammlung gewählten Mitglieder der Einsatzabteilung.

Sofern Schriftführer, Kassenverwalter nicht nach Satz 8 in den Abteilungsausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

(9) Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(10) Die Absätze 3, 5 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen, er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant, der Leiter der Altersabteilung, der Leiter der Jugendfeuerwehr einen Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Die Kassenverwalter der Einsatzabteilungen haben einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Abteilungsversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss. Die Wahlgänge für die Stellvertreter werden einzeln durchgeführt.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Feuerwehrausschuss wird an der nächsten Abteilungsversammlung ein Ersatzmitglied auf die Restdauer gewählt.

(5) Die Niederschrift über die Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
5. von der Stadt zur Verfügung gestellter Gegenstände.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Abteilungskommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Abteilungsversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Feuerwehr und die Jugendfeuerwehrgruppen werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 08.07.1991 in der Fassung vom 23.02.2010 außer Kraft.

Mühlacker, den 9. Dezember 2020

Schneider
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.